

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 3

Köln, den 17. Januar 1930

31. Jahrg.

Soziale Rechtsordnung durch das Arbeitsrecht.*)

Das schwere Los der Lohnarbeiterschaft wäre heute unerträglich, würde ihr nicht durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung eine bescheidene Sicherung ihrer Existenz geboten. Deswegen haben die Gewerkschaften sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß der Lohnanspruch des Arbeiters gesichert, dem vorzeitigen Verschleiß seiner Gesundheit und Arbeitskraft vorgebeugt und der willkürlichen Entfernung von seiner Arbeitsstelle entgegengewirkt wurde. Das Arbeitsrecht hat heute aber nicht nur diesen Charakter von Schutzvorschriften für die Schwachen; es ist vielmehr zu einer notwendigen Ergänzung unserer Rechtsordnung geworden, die den Bedürfnissen eines sehr erheblichen Teiles unseres Volkes, nämlich der Arbeiter-schaft, nicht genügt.

Es reicht nicht aus, wenn wir in Deutschland ein soziales Arbeitsrecht schaffen, vielmehr muß sich die soziale Tendenz auf die gesamte deutsche Rechtsordnung erstrecken. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Hebung des Arbeiterstandes ist uns dabei nicht Selbstzweck, sondern nur Voraussetzung für das höhere Ziel: Schaffung einer deutschen Volksgemeinschaft, die dem Arbeiter eine soziale Heimstatt bietet und ihn gleichgeachtet in ihre wirtschaftliche, kulturelle und staatliche Ordnung eingliedert.

So stellen wir das Arbeitsrecht in den Rahmen staatspolitischer Bestrebungen, an denen niemand vorübergehen kann, der Deutschlands innere Befriedung als Grundlage für seine Stärke und sein Wohlergehen anerkennt.

Von diesem Standpunkt aus stellen wir die Frage: Haben wir heute bereits eine Rechtsordnung, die Wegbereiter für die erstrebte deutsche Volksgemeinschaft sein kann? Nein! Wir haben zwar heute, abgesehen von einigen Gebieten des öffentlichen Rechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine einheitliche und nationale Rechtsordnung. Diese nationale Rechtsordnung ist zweifellos ein großer Fortschritt gegenüber der maßlosen Rechtszersplitterung, die noch im vorigen Jahrhundert zu beobachten war. Trotzdem können wir diese Rechtsordnung noch nicht als geeignete Grundlage für das Zusammenwachsen der in der deutschen Schicksalsgemeinschaft lebenden Menschen zur Volksgemeinschaft ansehen.

Die äußere Einheit des deutschen Rechts darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß der innere Gehalt dieser Rechtsordnung immer noch mit dem verhängnisvollen Widerspruch zwischen deutsch-rechtlicher und römisch-rechtlicher Auffassung belastet ist. Dieser Widerspruch liegt letzten Endes darin, daß nach deutsch-rechtlicher Auffassung das Recht den sittlichen Forderungen einer höheren Weltordnung dient, während das römische Recht, losgelöst von Religion und Sittengesetz, ein bloßes Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke ist. Das römische Recht zieht dem Eigennutz des Einzelnen nur schwache Grenzen. Nach deutschem Recht sollen die Belange des Einzelnen den Notwendigkeiten der Gemeinschaft, wie Stand, Gemeinde, Volk und Staat, ein- und untergeordnet werden. Keine Rechte des Einzelnen ohne Pflichten der Gemeinschaft gegenüber!

Die Übernahme des römischen Rechtes beruhte nicht nur auf der äußeren Zersplitterung des deutschen Rechtes, sondern weitmehr auf dem Umschwung des ganzen Geistes- und Wirtschaftslebens in Deutschland, das sich immer stärker mit den Grundzügen des rö-

mischen Rechtes berührte. Nur so ist es zu verstehen, daß das 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch noch in starkem Maße römisch-rechtliche Gedanken enthält, während sich bereits seit zwei Jahrzehnten Ansätze zu einem neuen Arbeitsrecht zeigten. Allerdings handelt es sich nur um öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften. Die Forderung, daß die Abkehr von der strankenlosen individualistischen und materialistischen Wirtschaftsauffassung sich nicht nur in diesen öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen, sondern auch in einer sozialeren Gestaltung des bürgerlichen Rechtes zeigen müsse, wurde nicht berücksichtigt.

Es ist jetzt an der Zeit, diese Forderung nach Schaffung einer sozialen Rechtsordnung für alle Deutschen, die auf deutsch-rechtliche und christliche Prinzipien aufgebaut sein muß, mit allem Nachdruck zu stellen.

Wir brauchen klare, anschauliche und damit auch der breiten Volksschicht verständliche Formulierungen, damit das Recht von allen verstanden und innerlich erlebt werden kann.

Recht und Rechtspflege dürfen weiterhin nicht lediglich eine Sache der Juristen bleiben.

So wie in den letzten Jahrzehnten breite Volksschichten, vor allen Dingen die Arbeiterschaft, stärkeren Anteil am politischen Leben genommen haben, so muß auch der Weg zu einer stärkeren Anteilnahme an der Rechtspflege freigemacht werden.

Die schwache Heranziehung und Anteilnahme der Arbeiterschaft bei der Tätigkeit als Schöffen und Geschworene hat kaum über den kleinen Kreis der Beteiligten hinaus (und auch bei diesem ist die Sache noch sehr problematisch) zu einer fruchtbaren Verbindung zwischen Rechtsprechung und Volk geführt. Erst in jüngster Zeit ist durch die Schaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Wandlung zum Besseren vollzogen worden!

Hier gilt es anzuknüpfen!

Aber nicht nur die Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern das gesamte Arbeitsrecht kann und muß dazu beitragen, daß zwischen Recht und Arbeitnehmerschaft und darüber hinaus zwischen Recht und Volk überhaupt, ein besseres und wechselseitig Gewinn bringendes Verhältnis entsteht. Umfaßt doch das Arbeitsrecht in seiner Auswirkung den größten Teil des deutschen Volkes. Das Arbeitsrecht ist auch in stärkstem Maße geeignet, den einzelnen Arbeitnehmer für Rechtsfragen zu interessieren, denn von ihm geht eine sehr starke und unmittelbare Wirkung aus.

Sollen die erhofften günstigen Rückwirkungen auf das allgemeine Rechtsleben vom Arbeitsrecht ausgehen, so muß dieses Recht eine vorbildliche, unkomplizierte Ausgestaltung erhalten. Die Sprache des Arbeitsrechts muß anschaulich sein, damit sie auch vom Arbeiter verstanden werden kann. Unverständliche Fachausdrücke müssen ausgemerzt werden. Das Arbeitsrecht muß nach innen und außen wahr sein und darf keine falschen Hoffnungen erwecken. Diese Forderung muß auch — das muß man hier einschalten — für die Tarifverträge gelten. Die Auslegung der den Tarifverträgen innewohnenden Friedenspflicht in der Weise, wie sie gelegentlich der Aussperrung der Tabakarbeiter, der Textilarbeiter und der Eisenarbeiter vorgenommen worden ist, verstößt gegen diesen Gedanken der Wahrheit des Rechtes.

Und wie steht es mit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Tariflohnverzichts? Ist sie mit dem Begriff der Rechtswahrheit in Einklang zu bringen?

* Aus dem Vortrage von Koll. Adolph-Berlin, Kongreß in Frankfurt a. M. 1929.

Man mag sich juristisch darüber streiten, ob die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages nicht nur den Vorausverzicht, sondern auch den nachträglichen Verzicht auf den Tariflohn verbietet. Jedenfalls aber müßte die Rechtsprechung dem Gedanken, daß der Tariflohn gesichert werden soll, dadurch Rechnung tragen, daß der Richter es ablehnt, in der stillschweigenden Annahme einen Verzicht auf den vollen Tariflohn zu erblicken. Auch wenn dieser Verzicht schriftlich niedergelegt ist, sind wir der Ansicht, daß es praktisch keine Arbeitnehmer gibt, die tatsächlich freiwillig damit auf ihre Ansprüche verzichten wollten.

Unverständlich für die Arbeiterschaft war auch die Entscheidung der höchsten richterlichen Instanz, entgegen der bisher geübten Praxis und der überwiegenden Meinung, daß die vom Reichsarbeitsminister kraft gesetzlicher Vollmacht erlassene zweite Durchführungsverordnung zur Schlichtungsordnung, soweit der § 21 Absatz 5 (Einmündigkeitspruch oder Stichtentscheid des Vorsitzenden) in Frage kommt, ungültig sei.

Gegenüber solchen Erscheinungen müssen wir mit Nachdruck die Forderung erheben, daß die Rechtsprechung dem Arbeitnehmer zu dem verhelfen muß, was ihm in den Gesetzen als Recht entgegentritt. Die Gesetze sind dazu da, um einer Regelung der tatsächlichen Verhältnisse in praktischer Weise zu dienen; es ist verfehlt, wenn versucht wird, mit juristischer Logik das Gesetz zum Selbstzweck werden zu lassen. Wir wollen weder eine Paragrafenreiterei, noch eine willkürliche Auslegungskunst, sondern eine Auslegung, die von dem positiven Wortlaut der Gesetze ausgeht. Die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung kann bei weiterem Ausbau dazu beitragen, eine derartige Gesetzesbehandlung zu erleichtern.

Der Laie muß als gleichberechtigter Richter neben dem ordentlichen Richter an der Urteilsfindung mitwirken. Den Anfang hierzu haben wir bei den Arbeitsgerichtsbehörden. Die Laienrichter führen ausdrücklich die Dienstbezeichnung „Arbeitsrichter“ bzw. „Landesarbeitsrichter“, „Reichsarbeitsrichter“, und es besteht wohl heute darüber kein Streit mehr, daß diese Laienrichter nicht den Schöffen und Geschworenen, sondern den ordentlichen Richtern gleichzustellen sind.

So entscheidend wie die Einschätzung der Arbeitsrichter für die Rechtspflege ist, so wichtig ist es auch, daß der Arbeitsrichter sich weder als Interessenvertreter fühlt, noch als solcher gewertet wird.

Das Wesen des neuen Arbeitsrechtes liegt im kollektivistischen, korporativen, oder nennen wir ihn auch genossenschaftlichen Gedanken umschlossen. Dieser christlichem Geiste entsprungene Gedanke muß auch in Zukunft der Kern des Arbeitsrechtes bleiben. Von ihm wird die verbindende und neubelebende Kraft ausgehen, die wir brauchen, um Rechtsnormen zu schaffen, die dazu helfen, den Geist schrankenlosen Individualismus und Egoismus zu überwinden.

Der Wille zur Durchsetzung des kollektivistischen, korporativen oder genossenschaftlichen Gedankens muß seitens der christlichen Arbeiterschaft durch eine Stärkung der christlichen Gewerkschaften und eine zweckentsprechende Tätigkeit der Betriebsvertretung zum Ausdruck kommen. Neben der zahlenmäßigen Stärkung unserer Bewegung im Interesse der Durchsetzung unserer Ideen fordert aber der Gemeinschaftsgedanke von jedem Mitglied die freudige Bereitschaft zur Ein- und Unterordnung; ebenso die Bereitschaft, Opfer zu bringen.

Aus dem Gemeinschaftsgedanken leiten wir auch die Berechtigung her, die Forderung der Rechtsanwälte auf Zulassung vor den Arbeitsgerichten abzulehnen. Wir sind nämlich der Auffassung, daß der

Gebundenheit einer kollektivistischen Ordnung des Arbeitsrechtes auch der Parteivertreter entsprechen muß.

Auch die Einrichtung des Schlichtungswesens ist ein Ausdruck des Gemeinschaftsgedankens. Der Staat soll durch seine Organe bei der Neuschaffung von Rechtsnormen Hilfe leisten und notfalls durch die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen diesen Normen Rechtskraft verleihen. In keinem Stadium des Schlichtungsverfahrens und der Verbindlichkeitserklärung handelt es sich um die Ausübung eines Richteramtes, das politischen Einflüssen entzogen werden muß. Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß wir die einer liberalen Wirtschaftsauffassung entspringende Meinung nicht teilen, die Lohnpolitik wäre keine politische Angelegenheit. Wir vertreten vielmehr die Auffassung, daß es dem Staat nicht gleichgültig sein kann, ob der Mehrzahl seiner Bevölkerung — nämlich der Arbeitnehmerschaft — ein auskömmlicher Lohn gezahlt wird und ob durch vermeidbare Wirtschaftskämpfe die Volkswirtschaft erschüttert wird.

Die auf dem Wege der Schlichtung geschaffenen Normen dürfen aber ebensowenig wie alle anderen Rechtsnormen an innerer Wahrheit leiden; wir fordern daher eine einwandfreie Tatsachenermittlung als Grundlage für die Fällung des Schiedspruches. Die christlichen Gewerkschaften haben bereits früher auf diese Notwendigkeit und die Möglichkeit ihrer Verwirklichung durch paritätische Ausgestaltung der Wirtschaftskammern und durch Erweiterung der Befugnisse der Schlichtungsinstanzen hingewiesen.

Ein für verbindlich erklärter Schiedspruch darf nur in einem besonderen Verfahren und niemals mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden, wenn seine Nichtigkeit in diesem Verfahren festgestellt wird. Jeder für verbindlich erklärte Schiedspruch muß also bis zu diesem Zeitpunkt respektiert und erfüllt werden.

Soll das Arbeitsrecht als Wegweiser einer sozialen Rechtsordnung dienen, so muß es zunächst einmal selbst denjenigen Anforderungen entsprechen, die Voraussetzung einer sozialen Rechtsordnung sind. Der Gedanke, daß jeder zu seinem Recht kommen muß, hat auch die Richtschnur für die Umgestaltung aller übrigen Rechtsgebiete zu sein.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung erkennt die großen Zusammenhänge auf dem Gebiete des Rechtslebens. Sie ist gewillt, aus dieser Erkenntnis die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Dazu gehört auch ein einheitliches Zusammenarbeiten bei der Bewältigung der nächsten Aufgaben. Ich weise hin auf die Notwendigkeit zielbewusster Arbeit zum Ausbau der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung, zur sozialeren Durchführung der Gesetze, zur Pflege eines auch den erhöhten Anforderungen unserer Zeit genügenden Rechtsschutzes und nicht zuletzt zur weiteren Förderung der Vermittlung von Rechtskenntnissen in unseren Reihen durch Schulung und Schrifttum. Die damit verbundene Einzel- und Kleinarbeit ist unerlässlich und muß mit aller Liebe und Sorgfalt geleistet werden.

Wir wollen aber niemals vergessen, daß der Kampf um das Arbeitsrecht über das nächste Ziel, die materielle Besserstellung der Arbeiterschaft, hinauswachsen muß.

Das deutsche Arbeitsrecht ist Vorbereitung, ist Brücke zur Herbeiführung einer neuen sozialen Rechtsordnung. Die christlichen Gewerkschaften erstreben diese Rechtsordnung mit allen Kräften, weil sie notwendig ist, um dem deutschen Volke die Widerstandskraft zu geben, die es im Kampfe um die Selbstbehauptung unter den Völkern braucht.

Evangelische Arbeiterschaft und christliche Gewerkschaften.

Es ist notwendig, um der noch in weiten evangelischen Arbeitnehmerkreisen vorherrschenden Auffassung, als seien die christl. Gewerkschaften weder parteipolitisch noch konfessionell neutral, wirksam entgegenzutreten, daß wir in unseren Verbandszeitungen und Versammlungen, öfter als bisher, die parteipolitische und religiöse Neutralität unserer Bewegung herausstellen und eingehend begründen.

Die sozialistischen Gewerkschaften versäumen keine Gelegenheit, um ihren evangelischen Mitgliedern plausibel zu machen, daß die christlich-nationalen Gewerkschaften der Zentrumspartei verschrieben wären und daß sie eine konfessionelle Bewegung seien, in der die

katholischen Geistlichen einen beherrschenden Einfluß ausüben würden. Diese Methode hat sich im Laufe der Jahre zu einem System entwickelt, das einzig und allein dem Zwecke dienen soll, den evangelischen Arbeitnehmern klar zu machen, daß für sie die christl. Gewerkschaften nicht in Frage kommen und daß sie sich als Protestanten nur den „freien“ Gewerkschaften anschließen könnten. Aus diesem Grunde ist eine verstärkte Aufklärung unter der evangelischen Arbeiterschaft und auch allgemein gegen diese üble und verheerende Werbemethode der marxistisch-sozialistischen Gewerkschaften nicht nur wünschenswert, sondern unerlässlich.

Unser Einfluß unter den protestantischen Arbeitnehmern muß

wachsen und größer werden. Das ist aber nicht möglich, wenn wir nicht in erheblich stärkerem Maße als bisher an die evangelischen Kollegen herantreten und sie davon zu überzeugen suchen, daß jeder positiv auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehende evangelische Arbeiter in die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung gehört. Es ist tief zu beklagen, daß heute noch tausende gläubiger protestantischer Arbeitnehmer den sozialistischen Gewerkschaften angehören und damit eine Bewegung unterstützen, mit der ihre christliche Weltanschauung im Widerspruch steht.

Was müssen wir den evangelischen Kollegen vor allen Dingen klar zu machen versuchen? Wir müssen ihnen sagen, daß die Mitglieder der christl. Gewerkschaften in ihrem politischen Leben den verschiedensten nichtsozialistischen Parteien angehören. Die Mitgliedschaft eines christlich-nationalen Gewerkschaftlers in irgendeiner nichtsozialistischen Partei steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung, weil diese als parteipolitisch neutrale Bewegung ihren Mitgliedern gegenüber in parteipolitischer Beziehung vollkommene Freiheit läßt. Parteipolitik ist für die Mitglieder der christl. Gewerkschaften eine Privatangelegenheit. Die christl. Gewerkschaften lehnen eine Absonderung der Arbeitnehmer vom übrigen Bürgertum ab und fordern die staats-, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gleichberechtigung des Standes der Arbeiter mit allen anderen Ständen und die organische Eingliederung des Standes der Arbeiter in die menschliche Gesellschaft. Die jüngsten Auseinandersetzungen in der Deutsch-nationalen Partei beweisen eindringlich, daß die Widerstände, welche die aus der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung kommenden Angehörigen dieser Partei im Kampfe um Anerkennung Einfluß und Mitbestimmung, zu überwinden hatten, keine geringen sind. Aber die Unterstützung dieser Männer durch Abgeordnete derselben Partei, die noch vor Jahren den Freiheits- und Aufstiegsbestrebungen der deutschen Arbeiterschaft ablehnend gegenüberstanden, beweist ebenso eindringlich, daß der Kampf der Kollegen Lambach, Hüller und Genossen nicht erfolglos und deshalb nicht vergebens war. Für christlich-nationale Gewerkschaftler ist die Frage schon längst entschieden, ob wir den materiellen und gesellschaftlichen Aufstieg des Arbeiterstandes auf dem Wege der politischen und wirtschaftlichen Absonderung der Arbeitnehmer vom übrigen Bürgertum und mit Hilfe einer reinen Arbeiterpartei unter Proklamation des rückwärtslosen, marxistischen Klassenkampfes, erstreben oder ob wir diesen marxistisch-sozialistischen Klassenkampf ablehnen und trotzdem als Ziel erreichen wollen, die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer gegenüber den anderen Gesellschaftsschichten. Und weil sich die christl. Gewerkschaften gegen den Klassenkampf und für eine Verständigung der Stände untereinander entschieden haben, deshalb kann ein christlich-nationaler Gewerkschaftler im politischen Leben keiner sozialistischen Partei angehören. Wiederholt wurden Vertreter sozialistischer Gewerkschaften, wenn sie behaupteten, die christl. Gewerkschaften seien Zentrums-gewerkschaften, aufgefordert, hierfür den Beweis anzutreten. Bis auf den heutigen Tag war keiner von ihnen dazu in der Lage. Eine solche Beweisführung kann auch niemals gelingen, weil die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung in der Tat parteipolitisch streng neutral ist. Ebenso unwahr, wie die Behauptung, daß die christl. Gewerkschaften Zentrums-gewerkschaften sind, ist die weitere Behauptung, daß die christl. Gewerkschaften katholisch, d. h. konfessionelle Gewerkschaften seien. Diese Frage müssen wir, wenn wir unter evangelischen Kollegen weilen, mit ganz besonderem Fleiße und überlegter Sorgfalt klarstellen.

Wenn es den Vertretern der sozialistischen Gewerkschaften wirklich ernstlich darum zu tun wäre, die Frage zu klären, ob die christl. Gewerkschaften wirklich religiös neutral sind und wenn es nicht ihre ausgesprochene Absicht wäre, in dieser Frage Verwirrung unter die evangelischen Kollegen zu bringen, dann müßten sie bei der Beantwortung dieser einfachen Frage ihre Mitglieder auf die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Begriffe, Christentum und Konfession, aufmerksam machen. Die christl. Gewerkschaften stehen positiv auf dem Boden der christl. Weltanschauung. Sie lehnen jede Bewegung ab, deren Ideen und Ziele mit den Grundsätzen der christlichen Weltanschauungslehre im Widerspruch stehen.

Auf dem Boden des Christentums steht aber die evangelische wie auch die katholische Kirche. Deshalb kann ebensogut wie der katho-

liche auch der evangelische Arbeitnehmer Mitglied der christl. Gewerkschaftsbewegung sein, weil die christl. Gewerkschaften nicht auf dem Boden einer konfessionellen Glaubenslehre, sondern auf dem Boden der über die Konfessionen gestellten Weltanschauungslehre des Christentums stehen, also auf einem Boden, auf dem die beiden großen Religionsgemeinschaften aufgebaut sind. Es ist falsch, wenn behauptet wird, daß nur katholische Arbeitnehmer Mitglieder der christl. Gewerkschaften werden könnten und daß deshalb für evangelische Arbeitnehmer in den christl. Gewerkschaften kein Platz sei. Wenn die christl. Gewerkschaften wirklich eine katholische, also eine konfessionell orientierte Bewegung wären, dann würden nicht tausende und abertausende gläubiger Protestanten Mitglieder dieser christl. Gewerkschaften und dann wäre es unmöglich gewesen, daß Protestanten von der Geburtsstunde der christl. Gewerkschaften an bis auf den heutigen Tag in hervorragender Führerstellung sitzen und im besten Einvernehmen mit ihren katholischen Kollegen am Auf- und Ausbau ihres gemeinsamen Organisationswerkes zusammenarbeiten. Den Weg, den die christl. Gewerkschaftsbewegung seit ihrer Gründung bis in die Gegenwart hinein zurückgelegt hat, haben die katholischen und evangelischen Führer und Mitglieder in seltener Harmonie gemeinsam zurückgelegt, ohne daß ihre religiöse Überzeugung Schaden litt oder in Gefahr kam. Im Gegenteil. Durch die gemeinsame Wahrnehmung allgemeiner politischer und wirtschaftlicher Interessen katholischer und evangelischer Arbeitnehmer auf der Grundlage der christlichen Sittenlehre konnten die christlichen Gewerkschaften in der Vergangenheit sehr viel zur Milderung der konfessionellen Gegensätze zwischen den beiden großen Religionsgemeinschaften und damit zur Herbeiführung eines wahren konfessionellen Friedens beitragen. Auf diese historische Tatsache sind die christl. Gewerkschaften ganz besonders stolz.

Richtig ist, daß zwischen den christl. Gewerkschaften und den konfessionellen Standesvereinen eine enge und herzliche Waffenbrüderschaft besteht. Sie besteht aber nicht nur zwischen den christl. Gewerkschaften und den katholischen Standesvereinen, sondern ebenso herzlich zwischen den christl. Gewerkschaften und den evangelischen Standesvereinen. Beide Organe, die christl. Gewerkschaften einerseits und die konfessionellen Standesvereine andererseits haben ihr eigenes Wirkungsfeld. Während die christl. Gewerkschaften unter Achtung der christl. Sittenlehre und unter Ablehnung der marxistisch-sozialistischen, antichristlichen Weltanschauung die allgemeinen politischen und sozialwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, unter Ausschaltung konfessioneller Auseinandersetzungen, vertreten, liegt den evangelischen und katholischen Standesvereinen die religiöse und staatsbürgerliche Erziehung ihrer Mitglieder ob. Eine Bewegung ergänzt die andere. Beide bilden zusammen die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Beide stehen grundsätzlich auf dem Boden der christlichen Weltanschauung und beide lehnen gleichentschlossen die antichristlichen, marxistisch-sozialistischen Parteien und ihre Gewerkschaften ab.

Es wäre erwünscht gewesen, daß die evangelischen Arbeitnehmer in den sozialistischen Gewerkschaften Gelegenheit gehabt hätten, auf dem 12. Kongreß der christl. Gewerkschaften in Frankfurt a. M. die Ansprachen prominenter Vertreter der evangelischen Kirche und Standesvereine zu hören, als diese unter dem stürmischen Beifall des ganzen Kongresses eine noch engere und entschlosseneren Zusammenarbeit zwischen den christl. Gewerkschaften und den evangelischen Standesvereinen forderten und auf die enge Waffenbrüderschaft zwischen diesen beiden Organen hinweisen konnten.

Wenn wir mit dem erforderlichen Aufwand von Fleiß und Geschicklichkeit an die uns noch fernstehenden evangelischen Arbeiter herantreten und entsprechende Aufklärung schaffen, dann werden wir erreichen, daß das von Vertretern sozialistischer Gewerkschaften böswillig untergrabene Vertrauen evangelischer Arbeitnehmer zu den christlichen Gewerkschaften herbeigeführt wird und daß sich die evangelischen Arbeitnehmer in erheblich größerem Ausmaße wie bisher den christlichen Gewerkschaften zuwenden, weil sie erkennen, daß sie sich als positiv gläubige Christen nur in den christl. Gewerkschaften wahrhaft heimisch fühlen können.

Gustav Mauer-Saarbrücken.

Richtungstreit in den „freien“ Gewerkschaften.

Unzweifelhaft befinden sich, so lesen wir in „Der Deutsche“, die freien Gewerkschaften in einer ersten Krise, einer Krise, die ihre Zukunft auf die Dauer auf das stärkste bedrohen kann. In einer so ersten Zeit sind gewiß ernste Mittel am Platz, um den drohenden Zerfall aufzuhalten, Mittel, die anzuwenden man sich vielleicht in friedlicheren Zeiten mit Recht gescheut hätte. Nachdem aber der Richtungstreit mit solcher Heftigkeit entbrannt war, blieb den freien Gewerkschaften nicht lange Zeit zur Wahl, und sie entschlossen sich, die oppositionelle aus Moskau propagierte Richtung „mit Stumpf und Stiel“ auszurotten. Es folgte eine Reihe von Ausschüssen, die die kommunistischen Gewerkschaftsmitglieder einschüchtern und zur Aufgabe ihrer revolutionären Propaganda zwingen sollten. Der Erfolg dieser Ausschüsse erweist sich gleich null. Die kommunistische Agitation hat seither eher zu- als abgenommen. Mehr als vorher sind heute die freien Gewerkschaften der Tummelplatz eines erbitterten Meinungskampfes zwischen reformistischen und oppositionellen Anhängern, der seine tieferen Ursachen in der Verschiedenartigkeit des sozialdemokratischen und des kommunistischen Parteiprogramms hat. In Wirklichkeit kämpfen Kommunisten und Sozialdemokraten um die Macht in den freien Gewerkschaften. Sängst hat der Kampf aufgehört, rein unter gewerkschaftlichen Gesichtspunkten geführt zu werden. Die Ziele sind politischer Natur, und der Ausgang des Kampfes wird bestimmt von dem Ausgang, den der Kampf zwischen kommunistischer und sozialdemokratischer Partei nimmt.

Über diese Tatsache können nicht die Versuche hinwegtäuschen, die jetzt von beiden Seiten gemacht werden und die darauf hinauslaufen, die politischen Gegensätze in gewerkschaftliche Meinungsverschiedenheiten umzubiegen. In Wirklichkeit bedeutet dieser Versuch eine Verschleierung der parteipolitischen Zugehörigkeit der einzelnen Gewerkschaftsrichtungen. Um die in Gewerkschaftskreisen bestehende Animosität gegen die sozialdemokratische Regierungspolitik nicht herauszufordern, wird deshalb erklärt, durch die Wahl der reformistischen Liste bekundet ihr nicht das Einverständnis mit der sozialdemokratischen Partei, sondern nur mit der Amsterdamer Gewerkschaftsrichtung. Diese Amsterdamer Richtung ist viel radikaler als die Sozialdemokratie.

Diese Propaganda hat nicht ihren Zweck verfehlt. Die Amsterdamer Richtung konnte Moskau schlagen, aber doch nur dank der Ausnützung dieses geschickten Propagandatricks.

Dieser Versuch, später mancherorts wiederholt, wirft gerade kein gutes Licht auf das Ansehen der sozialdemokratischen Partei unter den Gewerkschaftsmitgliedern. Er dürfte sich auf die Dauer so abnutzen, wie alle anderen Wahlkampfpaktiken, die vor der Wirklichkeit nicht bestehen. Aber augenblicklich versängt er und wird von den Sozialdemokraten als großer, nicht nur taktischer Erfolg gefeiert.

Die Wahlen zum Gauvorstand des sozialdemokratischen Buchdruckerverbandes in Berlin brachten für die Sozialdemokraten rund 9600, für die Kommunisten rund 5000 Stimmen. Dieses Ergebnis ist bemerkenswert. Wenn die Kommunisten in einer Gewerkschaft mit alter Tradition, wie es der freie Buchdruckerverband ist, solche Erfolge verbuchen können, so ist das ein deutlicher Beweis für die fortschreitende Radikalisierung der gesamten freien Gewerkschaften. Zum andern hat der Kampf vor und nach der Wahl eine derart jammerlose Verwilderung gewerkschaftlicher Sitten auf beiden Seiten gezeigt, wie sie schlimmer kaum gedacht werden kann. Eine Bewegung hat keine Daseinsberechtigung mehr, die sich innerhalb ihrer einzelnen Richtungen mit solchen schmutzigen Waffen bekämpft. Sie stellt die ernsthafteste Gewerkschaftsbewegung bloß und bildet eine Augenweide für die reaktionären Elemente. Der sozialdemokratische „Vorwärts“ und die kommunistische „Rote Fahne“ gaben so während des Wahlkampfes ein „schönes“ Bild proletarischer Kraft, Stärke und Einigkeit. Der in diesen Zeitungen und in zahllosen Flugblättern ausgetragene Bruderzwist erinnert an die gemeinen Verdächtigungen und Verleumdungen, denen früher und teilweise auch heute noch selbstbewußte, aufrechte christliche Arbeiter ausgesetzt waren und sind, die den Mut besaßen, gegen den roten Strom zu schwimmen. Die Kommunisten haben jetzt diese unrühmliche Rolle der freien Gewerkschaften übernommen. In ihrem Flugblatt schrieben sie u. a.:

„Die Berliner (freien!) Buchdrucker haben im letzten Jahr bewiesen, daß sie die Politik der SPD. ablehnen. Auch die SPD-Buchdrucker haben eingesehen, daß sie sich nicht bei ihrem Namen

nennen können, deshalb maskieren sie sich als „Amsterdamer“ und behaupten, parteipolitisch nicht gebunden zu sein. Das ist unwahr. Die „unpolitischen Amsterdamer“ sind entlarvt. Ihre Kandidatenliste ist eine reine Parteiliste.“

Zwar treffen diese Feststellungen der Kommunisten vollinhaltlich zu. Nur glaube man nicht, daß sie deswegen gemacht sind, um die freien Gewerkschaften aus den Klauen der Sozialdemokraten zu entreißen und sie in Wirklichkeit parteipolitisch neutral zu gestalten. Nein, das wollen auch die Kommunisten nicht. Sie vertreten nur die Auffassung, daß die Sozialdemokraten nicht allein die Nutznießer der freien Gewerkschaften sein dürfen, sondern daß auch Moskau einmal zum Zuge kommen müsse. Bei der einseitigen Gebundenheit der freien Gewerkschaften wird der Kampf der Kommunisten nach dieser Richtung keineswegs verstummen, sondern eher noch zunehmen.

Wie es in Wirklichkeit schon um die innere Verfassung der „freien“ Gewerkschaften bestellt ist, lehrt auch der Fall Hörz im Berliner Schuhmacherverband. Hörz wurde aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen, weil er verschiedene Beschlüsse der Partei in der Ortsverwaltung nicht zur Durchführung brachte. Aber der Vorstand hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Zwar schrieb der „Vorwärts“ vorjorglich vor der Abhaltung einer Berliner Funktionärerversammlung: „Gewerkschaftsmitglieder, die sich von der KPD. aufputschen lassen, sich gegen einen Angestellten ihrer Organisation zu wenden, weil dieser sich an die Satzungen und Beschlüsse seines Vorstandes hält, anstatt sie, wie es die KPD. will, mit Füßen zu treten, sind zu bedauern.“ Trotzdem nahm diese Funktionärerversammlung mit 38 gegen 12 Stimmen eine Resolution an, die gegen den Ausschluß oppositioneller Mitglieder den schärfsten Protest erhob und sie weiterhin als vollberechtigte Mitglieder betrachtete. Eine Resolution des von den Reformisten gestützten Hörz wurde abgelehnt. Die „Rote Fahne“ schreibt zu diesem Ergebnis: „Die Ortsverwaltung muß verschwinden. Geht Hörz nicht freiwillig, muß die Ortsverwaltungswahl im Januar ihn und seine Trabanten Zoller, Mobing usw. im hohen Bogen herausbefördern. Der formalen Einheit auf dem Boden des Arbeitererrates, wie sie von Hörz proklamiert wird, müssen die Schuhmacher ihre revolutionäre Einheit auf dem Boden des Klassenkampfes entgegenstellen.“

Die Kommunisten machen es wie die Führer „der freien“ Gewerkschaften. Wer ihre revolutionären Ziele in den Gewerkschaften nicht verfolgen will, der fliegt in hohem Bogen aus der Partei. Man kann sich daraus ein ungefähres Bild machen, welcher Terror in den freien Gewerkschaften einziehen wird, wenn es den Kommunisten gelingt, die schon jetzt in sich gespaltenen Gewerkschaftsorganisationen ganz in ihre Hand zu bekommen.

Die gesamte Arbeiterbewegung muß durch derartige Vorgänge schwersten Schaden erleiden. Notwendiger denn je ist eine verstärkte Arbeit für die christlichen Gewerkschaften.

Lohn- und Tarifbewegung.

Teilaussperrung in der niederbayer. Sägeindustrie.

Für die niederbayer. Sägeindustrie besteht gemäß § 15 des bayer. Sägerarfs, der mit dem Arbeitgeberverband bayer. Sägewerke und verwandter Betriebe abgeschlossen wurde, seit dem Jahre 1924 ein eigenes Lohnabkommen. Im April des Jahres 1929 kündigte der Arbeitgeberverband das bestehende Lohnabkommen für Niederbayeren und verlangte einen Lohnabbau von 5 Pfg. pro Stunde. Die Arbeitnehmerverbände beantworteten diese Lohnabbauforderung damit, daß sie die höheren Löhne für Oberbayeren-Schwaben verlangten und riefen gleichzeitig den Landespräsidenten Bayern r. d. Rh. zur Vermittlung an. In einem Parteischiedsgericht wurde ein Schiedspruch gefällt, der anstatt des beabsichtigten Lohnabbaus eine Lohnhöhung von 4 Pfg. in allen Klassen und Sparten brachte. Der Ecklohn wurde damit auf 79 Pfg. für Facharbeiter festgesetzt. Dieser Schiedspruch wurde arbeitgeberseits abgelehnt, die Arbeitnehmer nahmen denselben an und beantragten die Verbindlichkeitsklärung. Bei den Verhandlungen im Ministerium für Landwirtschaft und Arbeit (Abteilung Arbeit) über den Antrag auf Verbindlichkeit wurden die Löhne von den Arbeitgebern anerkannt und der Schiedspruch in eine Vereinbarung umgewandelt, mit der Maßgabe, daß das Lohnabkommen jederzeit nach der im § 36 Abs. 2 des Tarif-

vertrags für das bayer. Sägewerbe von 15. 8. 1924 vorgesehenen Frist gekündigt werden kann.

Am 2. November 1929 kündigte der Arbeitgeberverband dieses Lohnabkommen und verlangte wiederum einen Lohnabbau von 4 Pfg. pro Stunde. Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis und es wurde wiederum ein Schiedsspruch gefällt; die Löhne bleiben bis zum 15. Mai 1930 bestehen. Die Arbeitgeber lehnten diesen Schiedsspruch ab, die Arbeitnehmer nahmen denselben an und haben die Verbindlichkeitserklärung erneut beantragt.

Ehe jedoch die weiteren Verhandlungen in der Sache beim Ministerium angelegt waren, verlangten die Arbeitgeber in den Betrieben Unterschriften für einen von ihnen selbst abgeschafften Werkstarif. Arbeiter, die diesen Werkstarif ablehnten und die Unterschrift verweigerten, wurden ausgesperrt.

Die Arbeitgeber waren bisher Mitglied des Arbeitgeberverbandes bayer. Sägewerke und verwandter Betriebe. Der Mantelvertrag für die bayer. Sägewerksindustrie ist für allgemein verbindlich erklärt.

Die niederbayerischen Sägewerksbesitzer glauben einer Lohnregelung entgegen zu können und Handlungsfreiheit zu haben, weil sie in einer Versammlung beschlossen haben, gemeinsam aus dem Arbeitgeberverband auszutreten. Sie begründen diesen Austritt in einem Schreiben an das Ministerium für Landwirtschaft und Arbeit mit folgenden Ausführungen: Die am 29. November 1929 in Deggen-dorf zusammengetretene Mitgliederversammlung spricht sich wegen der weitgehenden Unterbezahlung im Tarifgebiet und der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Auflösung des Gaues Niederbayern des Arbeitgeberverbandes bayer. Sägewerke und verwandter Betriebe aus. Auf die Vorstellung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung hin wurde dem Gauvorsitzenden Vollmacht erteilt, die Auflösung jederzeit dann zu erklären, wenn die im Gang befindlichen Lohnverhandlungen nicht zu einem von ihm zu verantwortenden Ergebnis führen.

In der Zwischenzeit soll die Auflösung des Gaues Niederbayern wegen des gefällten Schiedsspruches erfolgt sein.

Man sollte meinen, daß die führenden Arbeitgeber in Niederbayern wissen müßten, daß nach der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes gewollte Tarifunfähigkeit unzulässig ist. Man sollte weiter glauben, daß diese Arbeitgeber den Tarifvertrag für die bayer. Sägewerksindustrie doch etwas besser kennen. Das Verlangen der Unterschriften für einen Werkvertrag ist tarifwidrig und rechtswidrig. Geleistete Unterschriften sind rechtungültig. Das Ganze ist ein Tarifbruch und, wie teilweise vorgegangen wurde, ein Verstoß gegen die guten Sitten.

Sollten wirklich die Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten sein, wir glauben es bis jetzt noch nicht, da uns bekannt ist, daß ein Mitglied des Arbeitgeberverbandes bayer. Sägewerke nur zum Jahreschluß für ein weiteres Jahr kündigen kann, so hat trotzdem, da der Mantelvertrag allgemein verbindlich ist, derselbe für sie Rechtsgeltung. Rechtsgeltung hat für sie auch der § 15 des Vertrages, daß die Festsetzung der Löhne nur bezirksweise, evtl. zentral für das ganze Vertragsgebiet erfolgen kann. Dieses Vertragsgebiet ist Niederbayern und kann in der Lohnfrage nicht jeder Arbeitgeber für sich handeln.

Schändlich ist es, wenn die Begründung des Arbeitgeberverbandes zutrifft, daß es Arbeitgeber in Niederbayern gibt, die ihre Arbeiter untertariflich entlohnen; stehen doch die Löhne schon so niedrig. Schmutzkonkurrenz ist die einzig treffende Bezeichnung für ein derartiges Verhalten.

Schändlich aber ist es auch, wenn unorganisierte Arbeiter untertariflich arbeiten und ihren übrigen Arbeitskollegen damit in den Rücken fallen.

Rundschau.

Karl Werder 50 Jahre alt. Am 18. Januar vollendet Karl Werder die erste Hälfte des Jahrhunderts, welches zu leben er sich vorgenommen hat. Wer kennt Karl Werder? oder besser: wer kennt ihn nicht? Er ist Gauleiter des rheinischen Bezirkes und wohnt in Düsseldorf. Seiner Obhut anvertraut ist einer der größten und an Mitgliederzahl stärksten Bezirke. Infolge dessen ist seine Arbeitskraft für unseren Verband voll in Anspruch genommen, Zeit für andere Tätigkeit verblieb und verbleibt ihm keine. Das bedeutet ihm keine Ent-sagung, kein Verzicht, denn politischer oder sonstiger Ehrgeiz ist ihm fremd. Erholung — Entspannung sucht er, wenn ein glücklicher Zu-

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 3. Wochenbeitrag 1930 ist für die Zeit vom 12. bis 18. Januar 1930 fällig.

Jahreschluß — Vierteljahrsabrechnung. Die Fertigstellung der Abrechnung muß diesmal besonders sorgfältig und richtig, muß auch in der sachungsgemäßen Frist erfolgen, damit die Abschlußarbeiten der Hauptkasse keine Verzögerung erleiden. Der beste Beweis für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung ist die pünktliche Erledigung der Abrechnung.

Gewerkschaftskurse. In diesem Jahre beginnt der erste Kursus im Schulungs- und Bildungsheim der christlichen Gewerkschaften in Königswinter am 3. Februar als Vierwochenkursus. Zur Teilnahme berechtigt sind 20 bis 25 Jahre alte, lernwillige und strebsame christliche Gewerkschaftler.

Mitglieder unseres Verbandes, die teilnehmen wollen, und mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft nachweisen können, werden aufgefordert, umgehend ihre Bewerbung an die Hauptgeschäftsstelle in Köln, Denloerwall 9 zu richten. Dem Bewerbungsschreiben ist ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf (Angabe der bisherigen Mitarbeit im Verbandsverbande als Vertrauensmann, Vorstandsmitglied oder in der Jugendbewegung ist erwünscht), das Mitgliedsbuch und das Lichtbild des Bewerbers beizufügen. Endschrift für Bewerbungen am 25. Januar. Über den Erfolg der Bewerbung erhalten die Einsender Mitteilung.

fall sie ihm einmal möglich macht, in der Familie. Die hat er darum entsprechend groß ausgebaut. Seltener macht er sich bei den Freunden, die ihn schätzen ob seiner tätigen Hilfsbereitschaft, die ihn fürchten wegen seiner witzigen und manchmal beißenden Ironie. Wenn hinter zerzaustem Bart die listigen Augen aufblitzen und seine schnelle Zunge durch eine treffende Bemerkung eine Situation zeichnet, hat er die Lacher immer auf seiner Seite. Bei alledem ist sein Spott und Witz doch nicht verkehrt. Wir wünschen ihm an seinem Geburtstag alles Gute und hoffen, daß er noch lange seines Amtes walte, der Holzarbeiterchaft im allgemeinen, unserem Verbandsverbande im besonderen zu Nutz und Frommen.

Das Zentralblatt, die Halbmonatschrift des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, hat sich ein neues Gewand zugelegt. Die erste Nummer des neuen Jahres erscheint mit einem grünen Umschlag. Der Kopf des Blattes ist recht wirkungsvoll, die technische Aufmachung klarer, moderner. Im übrigen ist die Form des „Zentralblattes“ dieselbe geblieben. Die Beilage „Betrieb und Wirtschaft“ wird zukünftig nicht mehr erscheinen. Mit Recht bemerkt die Schriftleitung dazu, daß die Aufgaben der Betriebsratsmitglieder nicht so weit von den Aufgaben der Gewerkschaften abliegen, daß besondere Betriebsratszeitungen und Beilagen für Betriebsräte notwendig sind. Das „Zentralblatt“ wird auch in Zukunft allen aktiven Gewerkschaftlern unentbehrlich sein.

Wir und die Landwirtschaft. Gelegentlich der jüngsten Zolldebatten im Reichstag machte der Reichstagsabgeordnete Prof. Dr. Dessauer folgende Ausführungen:

Das neue Zollgesetz befaßt sich zu einem überwiegenden Teil mit landwirtschaftlichen, zu einem kleinen Teil mit industriellen Aufgaben. Man kann dieses Gesetz nur dann gerecht beurteilen, wenn man es im Zusammenhang mit dem betrachtet, was im Juni 1929 bereits in gleicher Richtung für die Landwirtschaft getan wurde. Das Ausmaß dieser Stützungsaktion umfaßt fast alle Gebiete: Getreide und Mehl, Futtermittel, die darauf aufbauenden Produkte, Vieh und Fleisch, Zucker, Kartoffel und Milchwirtschaft; er enthält Ausdehnung der Einfuhrschiene, den neuen Versuch einer Regulierung mit Gleitzöllen. Das umfassende Opfer, das die gesamte deutsche Verbraucherschaft zugunsten der notleidenden Bauern auf sich nimmt, gibt die Berechtigung, zu erklären, daß in den letzten zwei Generationen deutscher Politik unter keiner Regierungskonstellation ein solches Hilfswerk für die deutsche Landwirtschaft zu Lasten der deutschen Gesamtheit vollbracht worden ist. Es kommt hinzu, daß die gesamte Verbraucherschaft und die gesamte Wirtschaft dieses Opfer

Berufsecke für Arbeiter in Säge-, Hobel- und Furnierwerken.

Schutzvorrichtungen an Kreissägen.

Don Alfred Nauck, Ingenieur.

(Nachdruck verboten.)

1. Allgemeines. Die zahlreichen und schweren Unfälle bei der Benutzung von Kreissägen lassen sich vermeiden, wenn die notwendigen Schutzvorrichtungen vorhanden sind und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Diese Schutzvorrichtungen für Kreissägen sind, je nachdem die Säge zum Brennholzschneiden (Querschneiden) oder zum Trennen (Längsschneiden) benutzt wird, verschieden. Der Zahnkranz ist der gefährlichste Teil des Sägeblattes. Er muß, mit Ausnahme des zum Schneiden frei zu lassenden Teils, stets über und unter dem Tisch durch eine Schutzvorrichtung gegen zufällige Berührung gesichert sein.

2. Kreissägen zum Querschneiden. Es ist darauf zu achten, daß das Schneidgut nur mittels einer beweglichen Zuführungsvorrichtung an das Sägeblatt herangebracht werden darf, um den Bedienungsmann vor einer Berührung des Sägeblattes, z. B. infolge Ausgleitens der Hand, zu schützen.

Als bewegliche Zuführung können verwendet werden: Der schwingende Bock, der Rollwagen und der Rolltisch.

Bei dem schwingenden Bock hat das Sägeblatt eine Schutzverkleidung. Der Kippbock ist mit einer glatt ausgeschlagenen Holzaufgabe versehen. Der Handgriff zur Bedienung des Kippbockes befindet sich auf der Rückseite. Bei mittelbarem Antrieb der Kreissäge durch Elektromotor sind Riemenausrücker und Leerlaufscheibe vorzusehen, die bei unmittelbarem Antrieb nicht unbedingt erforderlich sind, wenn die Ausschaltvorrichtung in greifbarer Nähe ist.

Die Kreissäge mit Rollwagen hat als Schutzvorrichtungen einen Schutzbügel für den oberen Teil des Sägeblattes am Spaltkeil. Dieser ist durch eine Flügelmutter einstellbar. Die Schutzhaube für den hinteren Teil des Sägeblattes ist an dem Spaltkeil beweglich befestigt. Der Rollwagen trägt die Holzaufgabe mit dem rückwärts angeordneten Handgriff. Die zur Befestigung der Lauffschienen dienenden Schraubenbolzen dienen gleichzeitig als Anschlag für die Laufrollen. Die Zuführungsvorrichtung für das Schnittgut, bestehend aus Rollwagen und Lauffschienen, läßt sich ohne weiteres auf jedem Säge Tisch anbringen. Die Lauffschienen werden durch je zwei Bolzen (Kopf auf der Oberseite, Gewinde mit Mutter auf der Unterseite des Tisches) befestigt. Dabei ist auf folgendes zu achten:

1. Der Rollwagen muß parallel zum Sägeblatt laufen.

2. Er darf, wenn er am weitesten vorgeschoben ist, das Sägeblatt nicht berühren.

3. Das Sägeblatt soll, wenn der Rollwagen ganz zurückgezogen ist, nicht mehr in die Holzaufgabe hineinragen.

Der wagerechte Teil des Führungswinkels muß so dicht an der Lauffschiene vorbeigleiten, daß der Rollwagen gut geführt wird und die Holzaufgabe das Sägeblatt nicht berühren kann.

Die Kreissäge mit Rolltisch muß folgende Schutzvorrichtungen besitzen:

Eine Schutzhaube für das Sägeblatt, die auf dem Vorschubwagen befestigt ist. Einen Anschlagwinkel zum Festlegen des zu schneidenden Holzes, beziehungsweise eine Holzaufgabe. Eine Sicherung gegen das Ausheben des Tisches in Form eines Winkelstückes. Eine Verkleidung für den unteren Teil des Sägeblattes, damit auch hier ein Unfall vermieden wird. Bei mittelbarem Antrieb sind wieder Riemenausrücker und Leerlaufscheibe vorzusehen, bei unmittelbarem Antrieb durch Elektromotor können diese Schutzvorrichtungen fortfallen, wenn die Ausschaltvorrichtung in unmittelbarer Nähe ist.

3. Kreissägen zum Längsschneiden. Zum Holztrennen oder Längsschneiden sind besondere Schutzvorrichtungen an Kreissägen erforderlich, und zwar in erster Linie verstellbare Schutzhauben für den oberen Teil des Sägeblattes und ein sogenannter Spaltkeil. Der Spaltkeil soll die Enden des aufgetrennten Holzstückes führen und auseinanderhalten, damit diese nicht durch Aneinanderklemmen hinter dem Sägeblatt, was besonders leicht bei feuchtem oder knorzigem Holz eintritt, von den Sägezähnen erfaßt und hoch- oder zurückgeschleudert werden können. Die bewegliche Schutzhaube soll das Sägeblatt gegen zufällige Berührung sichern und auch ein Hochschleudern des geschnittenen Holzes verhindern. Während für den hinteren Teil des Sägeblattes der Spaltkeil gleichzeitig als Absperrung genügt, können als Schutz für den oberen Teil benutzt

werden: Entweder eine selbsttätig nach der Mitte des zu schneidenden Holzstückes sich einstellende Schutzhaube, eine verstellbare Schutzhaube, ein Schutzbrett an einer von oben herunterhängenden verstellbaren Vorrichtung befestigt, ein Schutzbügel an seitlich stehendem Halter befestigt, oder ein Schutzbügel, am Spaltkeil befestigt.

Als weitere Schutzvorrichtungen sind vorzusehen:

Schutzhaube (Schutzbügel, Schutzbrett) für den oberen Teil des Sägeblattes, Schutzverkleidung für den unteren Teil des Sägeblattes.

Der Spaltkeil soll zweckmäßig nachstellbar sein. Der Abstand des Spaltkeiles von den Zähnen des Sägeblattes darf höchstens 1 cm, die Höhe der obersten Zähne des Sägeblattes über die Spitze des Spaltkeiles höchstens 2 cm betragen.

4. Kreissägen zum Quer- und Längsschneiden. Kombinierte Kreissägen werden ohne Tischumstellung oder als Kippbock-Kreissägen durch Aufsetzen eines Tisches zum Trennen umgestellt, ausgeführt.

Ohne Tischumstellung wird zum Brennholzschneiden eine sogenannte Schwinge benutzt. Zum Trennen wird diese Schwinge herausgenommen, der seitliche Schutz versenkt und die Schutzhaube hochgestellt.

Als Schutzvorrichtungen dienen:

Versenkbare Blattschutz und zweiteilige verstellbare Schutzhaube für den oberen Teil des Sägeblattes, Spaltkeil, Absperrung für den unteren Teil des Sägeblattes, herausnehmbare Schwinge mit Holzhalter als bewegliche Zuführungsvorrichtung.

Bei der Kippbockkreissäge sind folgende Schutzvorrichtungen angebracht:

Zurückklappbare Schutzhaube für den oberen Teil des Sägeblattes, Verkleidung für den unteren Teil des Sägeblattes, Kippbock mit glatt ausgeschlagener Holzaufgabe, seitlichem Schutzbügel für das Sägeblatt und Handgriffen, Tisch zum Aufsetzen mit daran befestigtem Spaltkeil und Schutzbügel, der schwenkbar am Spaltkeil anzubringen ist.

5. Ausgeführte Schutzvorrichtungen: Wie schon vorstehend erwähnt, soll der Spaltkeil verstellbar sein, damit er bei kleiner werdendem Sägeblatt dichter an das Blatt herangerückt werden kann. Die Verstellung muß sowohl in senkrechter als auch in wagerechter Richtung gegeben sein, d. h. die Krümmung des Spaltkeiles muß sich dem Zahnkranz tunlichst in ganzer Länge anschließen. Hierfür ist nachstehende Spaltkeilkonstruktion zu empfehlen:

Der unter die Tischplatte oder auf das Tischgestell geschraubte Befestigungswinkel des Spaltkeiles hat zwei gekreuzte schräge Schlitze, der Spaltkeil selbst einen senkrechten Schlitz. Zwischen Spaltkeil und Befestigungswinkel befindet sich eine hölzerne Zwischenlagplatte, die es ermöglicht, daß das Sägeblatt seitlich frei an dem Winkel vorbeilaufen kann. Mittels der Zwischenlage ist es auch möglich, den Spaltkeil bei Sägeblättern verschiedener Stärke immer in die Ebene des Sägeblattes zu bringen. Bei allen Kreissägen mit in der Höhe verstellbarem Tischblatt muß der Spaltkeil natürlich an dem Tischgestell befestigt werden, damit er gleichzeitig mit dem Sägeblatt unter der höherstellbaren Tischplatte zurückbleibt.

Bei kleinen Kreissägen mit Höherstellung des Tisches ist die Anbringung des Spaltkeiles oft mit Schwierigkeiten verbunden. Das Sägegestell ist häufig so eng gebaut, daß der Spaltkeil in der gewöhnlichen Art nicht angebracht werden kann. Es muß dann der Spaltkeil von oben herabhängend so befestigt werden, daß er beim Verdecktschneiden schnell weggenommen und beim Längsschneiden leicht wieder an Ort und Stelle gerückt werden kann. Eine Winkel-eisen-schiene, die mit einem horizontalen Schlitz versehen ist, wird mittels eines Queerarmes an einen Rundstahlanker vom Säge Tisch aus getragen und läßt sich durch die Befestigungsschraube des Spaltkeiles in beliebiger Höhenlage einstellen. Den Spaltkeil kann man ferner mittels der erwähnten Flügelschraube in den Schlitz der Winkelschiene in horizontaler Richtung verschieben und dicht an das Sägeblatt heranrücken. Für Kreissägen mit Höhen- und Winkelverstellung muß der Spaltkeil an einer von der Decke herabhängenden Holz- bzw. Eisenkonstruktion angebracht werden.

Bei einer anderen Schutzvorrichtung für kleinere Kreissägenblätter ist die Deckschiene aus Holz gefertigt und ausgehöhlt, damit sie die Sägezähne auch seitlich umschließt; sie wird mittels zweier Bolzen an dem vorschrittmäßigen Spaltkeil befestigt. Die Deckschiene dreht sich um den vorderen, dem Sägeblatt zunächst befindlichen Bolzen, hinten hat sie einen bogenförmigen Schlitz, in welchem der zweite

Bolzen gleitet. Mittels einer, auf dem letzteren Bolzen sitzenden Flügelmutter erfolgt die feste Einstellung der Deckschiene, den verschiedenen Sägeblattdurchmessern entsprechend.

Eine sehr wirksame verstellbare Schutzhäube für größere Kreis-sägenblätter in Verbindung mit einer festlich auf dem Sägetisch zu befestigenden Eisensäule sei wie folgt dargestellt:

Auf der Arbeitsseite hat die Schutzhäube ein Schutzblech und über dem Sägeblatt einen Flacheisenbügel mit einer vorderen Aufbiegung, dem sogenannten Fingerabweiser. Die Schutzvorrichtung ist hauptsächlich für Kreis-sägen mit Längsschnitt bestimmt, der Bedienungsmann kann an dem Sägeblatt entlanggehen und den Schnitt nach der Blattebene ausrichten. Zum leichteren Heben der Schutzhäube ist noch ein Gegengewicht angebracht, ferner kann durch eine Stellschraube die Schutzvorrichtung verschieben hoch gestellt werden. Dient die Kreis-säge in der Hauptsache zum Querschneiden, dann kann auf beiden Seiten der Schutzhäube ein schützendes Blech bzw. Drahtgeflecht angebracht werden.

Es gilt, Unfälle an Kreis-sägen einzuschränken; die vorstehenden

Auslassungen und insbesondere die Darstellung einiger ausgeführter Schutzkonstruktionen an Kreis-sägen werden geeignet sein, Unfälle sehr weitgehend zu verhindern. Gerade in Anbetracht der Tatsache, daß die Kreis-säge an sich eine der gefährlichsten Arbeitsmaschinen ist, und daß Arbeiten an ihr bei noch so großer Vorsicht folgen-schwerere Verletzungen verursachen können, führt zu der Notwendigkeit, die besonders gefährlichen Teile der Kreis-säge mit Schutzeinrichtungen zu versehen. Die Wirksamkeit dieser Einrichtungen muß jedoch eine behinderungsfreie Bedienung der Maschine gewährleisten, mit ein Punkt, daß trotz vorhandener Schutzeinrichtungen die Unfallgefahr bestehen bleibt. Wenn nämlich durch die Verkleidung beweglicher Teile und insbesondere des Sägeblattes das Umgehen mit der Kreis-säge erschwert ist, so wird die getroffene Schutzmaßnahme nicht nur völlig ihren Zweck verfehlen, sondern darüber hinaus neue Unfallmomente entstehen lassen. Von diesen Gesichtspunkten aus müssen alle Schutzkonstruktionen an Kreis-sägen getroffen werden, damit diese Maschine nicht mehr wie bisher in der Unfallstatistik eine besondere Rolle spielt.

(Fortsetzung von Seite 21)

auf sich nimmt in einer Stunde, in der die Zahl der statistisch erfaßten und der nicht erfaßten Arbeitslosen zwei Millionen zu erreichen beginnt, von denen die überwältigende Mehrheit arbeitswillig ist, ja, sich geradezu zur Arbeit drängt.

In einer solchen Stunde kam ein anderer Berufsstand, der Bauer, und klagte über noch größere Not: in einem Augenblick, wo der Arbeitereinfluß in der Regierung und in der Gesetzgebung besonders stark ist, da nicht weniger als drei unserer Minister aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind. In dieser Stunde hat sich dem Notruf des deutschen Bauern die deutsche Arbeiterschaft nicht verschlossen. Der deutsche Arbeiter, obgleich selbst mit Not ringend und in düstere Zukunft blickend, hat dem Bauern die helfende Hand gereicht; denn die deutsche Arbeiterschaft repräsentiert ja auch einen ganz großen Teil der deutschen Verbraucherschaft, und wir wissen alle, daß es unmöglich ist, der Landwirtschaft zu helfen, ohne gleichzeitig den Verbraucher — wenigstens bei diesen Methoden — zu belasten. Ich möchte meinen, daß jeder in diesem Hause die historische Stunde begreifen und sich ihrer freuen müßte, wo nunmehr der notleidende Bauer die hilfreiche Hand des gleichfalls notleidenden Arbeiters findet. Es kann ja einmal umgekehrt kommen, und es wird sich dann ausweisen müssen, ob bei einer vielleicht gar nicht fernen großen Not der deutschen Arbeiterschaft die jetzt von ihr Ge-tätigten sich an diese Taten erinnern.

Die Notlage der deutschen Bauern ist gewiß vorhanden. Doch muß zur Behebung der Notlage durch die Hilfe des Staates auch die Selbsthilfe der Bauern treten, wenn eine grundlegende Besserung erfolgen soll. Wir haben nicht mit der Absicht, Dank zu ernten, uns der Sache der Landwirtschaft angenommen, sondern aus volksnationalen Gründen. Sollte sich aber die Landwirtschaft zu gegebener Zeit auch der Not des Arbeiterstandes erinnern und zu notwendiger Hilfe bereit sein, dann soll uns das besonders freuen. Doch: erst die Taten werden beweisen.

Dr. Külz Reichskommissar für die Internationale Hygiene-Ausstellung Dresden 1930. Zum Reichskommissar für die Internationale Hygiene-Ausstellung ist Reichsminister a. D. Dr. Külz, Dresden, bestellt worden. Die Reichsregierung bekundet mit dieser Ernennung erneut das starke Interesse, das sie dieser Ausstellung von Anfang an hat zuteil werden lassen. Bisher ist nur für die Internationale Presse-Ausstellung in Köln ein Spezialkommissar für eine Ausstellung bestellt gewesen, und zwar ebenfalls in der Person von Dr. Külz, der infolgedessen umfangreiche praktische Erfahrungen und weitreichende Beziehungen, vor allem zu den zuständigen Stellen des Auslands auch für seine jetzige Stellung mitbringt.

Preis Ausschreiben für Unfallverhütung!

Fünftausend-Mark-Preis!

Nach den statistischen Ermittlungen der letzten Jahre war ein nicht unbeträchtlicher Teil aller Explosionen von Niederdruckazetylen-entwicklern darauf zurückzuführen, daß vom Brenner in die Azetylenleitung rücktretender Sauerstoff oder Flammenrückschläge von den Wasservorlagen nicht aufgehalten wurden. Dadurch ist es erwiesen, daß sich die Betriebssicherheit der Niederdruckazetylenentwickler noch erheblich erhöhen wird, wenn es gelingt, die zugehörigen Sicherheitsvorlagen weiter zu verbessern. Der Fachauschuß für Schweißtechnik im Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Ingenieurehaus, hat sich infolgedessen entschlossen, in Abereinstimmung mit einer

größeren Anzahl interessierter Organisationen und besonders mit tatkräftiger Unterstützung der interessierten Berufsgenossenschaften, ein Preis Ausschreiben hierüber zu erlassen, um noch bisher unbekannte erfindereiche Kräfte in Deutschland zu finden und für dieses Problem zu interessieren.

Als Preise sind ausgesetzt: Ein Erster Preis von RM. 5000.— und ein zweiter Preis von RM. 2500.—. Die Bewerbungen sind an den oben genannten Fachauschuß für Schweißtechnik zu richten, von dem auch alle näheren Bedingungen über die Beteiligung an dem Preis Ausschreiben einzuholen sind. Der letzte Termin für die Einreichung ist der 1. Oktober 1930.

Ein viel allgemeineres Preis Ausschreiben, das sich weniger an Fachleute als vielmehr ganz allgemein an die Arbeiterschaft richtet, erläßt die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthenerstr. 37, in ihrem neuesten Unfallverhütungskalender für das Jahr 1930. (Zu beziehen von der Unfallverhütungsbild G. m. b. H.) Hier wird nur ganz allgemein eine Idee für ein Bild gesucht, welches als Plakat für die Verbreitung des Unfallverhütungsgedankens verwendet werden kann. Als Preise sind hier ausgesetzt: Erster Preis RM. 500.—, zweiter Preis RM. 300.—, dritter Preis RM. 200.—. Letzter Termin für die Einsendungen ist der 31. Mai 1930. Die Bildvorschläge sind auf einer Postkarte an den Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthenerstr. 37, einzufenden, Kennwort: K a l e n d e r p r e i s a u s s c h r e i b e n. Auf der Vorderseite der Postkarte außerdem die genaue Anschrift des Einsenders, auf der Rückseite der Postkarte die Idee für das Bild. Andere Einsendungen bleiben unberücksichtigt. — Nicht die Ausführung, sondern die Idee wird gewertet!

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf verwiesen, daß das vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften anlässlich der Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUW) im Februar/März 1929 erlassene Preis Ausschreiben bereits entschieden ist. Ein erster Preis wurde nicht verteilt; der dafür ausgeworfene Betrag wurde zur Erhöhung der Wochtpreise verwendet. Der zweite Preis fiel auf den Ausdruck „W a r s c h a u“, der dritte Preis wurde der Lösung „Umsicht! Vorsicht! Rücksicht!“ zuerkannt.

Konkurse im Konsumverein und im Einzelhandel. Immer wieder bemühen sich Einzelhandelsinteressenten, den Verbraucher vor der Mitgliedschaft im Konsumverein hänge zu machen. Welche Einstellungen dabei unterlaufen, zeigt z. B. eine lancierte Pressenotiz, in der es wie folgt heißt: „Der Konsumverein arbeitet mit dem Gelde seiner Mitglieder, bei ihnen liegt die Fährnis des ganzen Betriebes. Wer mit fremdem Gelde arbeitet, hat dafür Zinsen zu zahlen, also auch der Konsumverein. Seine so sehr gepriesenen Dividenden sind also an sich eine Selbstverständlichkeit. Der ehrbare Einzelhandel arbeitet mit seinem geringen Kapital, mutet dem Verbraucher ein Risiko nicht zu.“

„Das Wesen der Rückvergütung ist hier völlig verkannt. Wenn die Rückvergütung wirklich eine Verzinsung des von dem Mitglied eingezahlten Kapitals, d. h. des Geschäftsanteils, darstellen würde, so hätten wir folgende Tatsachen zu verzeichnen: Die Genossenschaften des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V., Köln hatten im Jahre 1928: RM. 7 540 000 Geschäfts Guthaben ihrer Mitglieder und verteilten für dasselbe Jahr RM. 8 525 000 an Rückvergütung. Das würde also nach der oben zitierten Behauptung eine Kapitalverzinsung von 113 % bedeuten. Wenn die Behauptung zu-

träge, so dürfte wohl jeder Einzelhändler gezwungen sein, sofort seinen Laden zu schließen, denn kein Einzelhändler kann 113 % Zinsen zahlen. Die Rückvergütung ist aber keine Verzinsung des Geschäftsanteils, sondern eine Verteilung der Reinerübrigung an die Käufer.

Da der Geschäftsanteil einer Konsumgenossenschaft meist RM. 30 bis 60 beträgt, so hat es jedes Mitglied bei einer normalen Rückvergütung von 5% in der Hand, jedes Jahr eine gleiche hohe Summe an Rückvergütung zu bekommen. Also selbst in den so viel zitierten Fällen eines Konkurses hat ein treues Konsummitglied an den jährlichen Rückvergütungen Summen gespart, die ein Vielfaches des Geschäftsanteils und der Haftsumme darstellen. Konkurse von Konsumgenossenschaften kommen aber in der Einzelhandelspreife so zahlreich vor, wie die Prinzen im Märchen. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber ganz anders. Die gesamten Konsumgenossenschaften des deutschen Reiches hatten im Jahre 1928: 8 Konkurse zu verzeichnen, und meist waren es kleine und nicht den Verbänden angeschlossene Genossenschaften. Der Einzelhandel hatte dagegen im Jahre 1928: 2868 Konkurse mit einer Gesamtsumme der Verbindlichkeiten von RM. 112 588 00. Aus der amtlichen Aufstellung in Nr. 12 von „Wirtschaft und Statistik“ 1929 geht hervor, daß der Einzelhandel mit dieser betrüblichen Zahl an der Spitze aller Gewerbegruppen steht. Die Anzahl der Konkurse im Einzelhandel betrug 29% sämtlicher Konkurse und die Summe der Verbindlichkeiten 43% der Gesamtsumme. Noch bedeutsamer aber ist die Tatsache, daß von der Konkursmasse des Einzelhandels nur 24,5% gedeckt waren, während 75,5% ausfielen. Das bedeutet, daß der Einzelhandel in dem Jahre 1928 seinen Lieferanten die runde Summe von 90 Millionen RM. schuldig geblieben ist. Diese Millionen wollen aber auch wieder am Verbraucher verdient werden. Solchen Zahlen gegenüber gewinnt die Erklärung: „Der ehrbare Einzelhandel mutet dem Verbraucher ein Risiko nicht zu“, ein anderes Gesicht. Wenn schon Konkurse vorkommen, dann dürfte es doch wohl richtiger sein, daß die Geschäftsinhaber den Schaden tragen, die auch vorher den Nutzen gehabt haben. Das ist in den seltenen Fällen eines konsumgenossenschaftlichen Konkurses der Fall, in den zahlreichen Fällen der Konkurse im Einzelhandel, wie die amtlichen Unterlagen zeigen, allerdings nicht.

Dr. Br.

Berichte aus den Zahlstellen.

Generalversammlungen im Frankenwaldegebiet. Am Samstag, den 4. Januar besuchte ich die Sägerzahlstelle Steinberg in Oberfranken. Die Mitglieder hatten sich bereits im Lokal eingefunden, so daß der Generalversammlungsreigen für das Jahr 1930 beginnen konnte.

Vorsitzender Fischer gab neben der Tagesordnung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt. Der hierauffolgende Wahlakt dauerte nicht lange, weil die bisherigen Vorstandsmitglieder durch das Vertrauen aller Kollegen wieder zur Führung der Zahlstellengeschäfte gewählt wurden. Die Kollegen nahmen die Wahl an und versprachen ihre Kraft auch im Jahre 1930 für den Verband einzusetzen.

Sonntagmorgen gings zu Fuß nach Kronach. Dort warteten die Ortsgewaltigen schon, natürlich auf Versammlungsbesucher. Nach 10 Uhr konnte auch ein sehr guter Versammlungsbesuch festgestellt

werden. Vorsitzender Sünkel und Kassierer Langold erstatteten ihre Berichte. Daraus war zu entnehmen, daß unsere Kronacher Mitglieder sehr unter dem Drucke der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. So sind beispielsweise beide Schiefertafelfabriken ein Opfer des gegenseitigen Kampfes der Fabrikanten in dieser Industrie geworden. Die bewährte alte Vorstandschaft wurde wieder gewählt, bis auf einige Mitglieder, welche durch junge Kräfte Ergänzung fanden. Trotz der gegenwärtigen Notlage war die Parole bei allen Kollegen:

Dereint im Verbands auch im Jahre 1930 weiter zu arbeiten.

Im Tempo mußte die Lokalbahn nach Nordhalben, wo Schiefertafel-, Bleistift- und Holzwarenindustrie beheimatet ist, erreicht werden. Nach 1½ stündiger Fahrt, durch das herrlich bewaldete Rodachtal war ich in Nordhalben-Bahnhof. Schon wurde der offizielle Empfang durch den Vorsitzenden und durch den Finanzrat vorgenommen. Zunächst nahm ich dem Kassierer die Abrechnung und das dazugehörige Geld ab, dann gings ins Versammlungslokal. Dort erstatteten Vorsitzender und Kassierer ihre Berichte, die sehr gut genannt werden können. Bei der vorgenommenen Wahl kamen die jungen Kollegen gut zum Zuge. Neben diesen wurde Kübrich wieder einstimmig zum Vorsitzenden und Simon zum Kassierer gewählt. Diese stramme, aus alt und jung zusammengesetzte Vorstandschaft will es bis zur nächsten Generalversammlung auf 200 Mitglieder bringen.

Am Drei-Königstage war die bekannte Korbmacherstadt Lichtenfels zu besuchen. Um 3 Uhr nachmittags war das Lokal mit Korbmachern und Sägern gut besetzt, so daß der rührige Vorsitzende Heer mit seinem Jahresüberblick beginnen konnte. Auch der Kassierer gab Rechenschaft und sofort ging man daran, die neuen Zahlstellenhäupter zu wählen. Als Vorsitzender und Kassierer funktionieren die bisherigen Kollegen wieder, während ein neuer Schriftführer und einige andere Kollegen die Verwaltung ergänzen. Man hofft auch in Lichtenfels durch Einsatz aller Kräfte voranzukommen.

Bei allen vorgenannten Generalversammlungen hielt Kollege Schmitt-Nürnberg ein kleines Referat über die Jahresbilanz, wie wir sie als Arbeiterstand allgemein ziehen müssen, insbesondere als christliche Holzarbeiter.

Gleichzeitig wurden unsere nächsten Aufgaben festgestellt, die zu erfüllen wir berufen sind und die nicht immer leicht sein werden. Besonders freudig wurden die Neuerungen in unserem Verbands begrüßt: die Umstellung der Verbandszeitung, das Inkrafttreten der Invalidenunterstützung und die Erhöhung der Streikunterstützung. Dagegen fanden die Kassierer vorerst nicht viel liebe Worte zur Einführung der neuen Kassen- und Abrechnungsbücher (das kommt aber noch). Mit Freuden darf festgestellt werden, daß in keiner der genannten Versammlungen Mörgelei und maßlose Kritik Platz gefunden hat. Dafür war das Vertrauen zur Selbsthilfe, zu unserem Verband groß und der Wille zum gemeinsamen Vorwärtskämpfen auch im Jahre 1930 reichlich vorhanden.

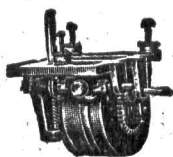
Anzeigenpreis für die viersp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benteler Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionsbüro ist Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Reichsmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7118 Köln.



Einzahlungen: Deutsche Volksbank, Essen, Postcheckkonto Nr. 16400

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummilunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, Is. Aluminium Mark 26.— um-Schalldose nur Versand p. A. nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i. W. 9

Intarsien jeder Art

Katalog gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg

Theaterstraße 711

Bauschreiner

30-40 Jahre, kath., ledig, am Mittelrhein gesucht. Ehefrau geboten. Ang. unter Nr. 150 an die Geschäftsstelle Köln, Bentelerwall 9.

Hobel in allen Preislagen.

Ia. Hobelbänke

beste Südd. Ausführung. Blatt und Gestell aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlschindeln

zum Reklamepreis à Stück 95,- Mk.

frei jeder Station. Abbildungen gratis. Ia. Referenzen. Weißbuche polierte Hobel. Schraubenzwingen, Fugenleimer, Schleifmaschinen, Turnierböcke usw. Werkzeugprospekte gegen 30 Pfg. Briefmarken.

Nichtgefallendes nehme ich zurück. M. Walther, Dresden-N. Rehefelder Str. 53 a.